

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 29. März 2023

Nr. 14

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| 12.12.2022 - Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023 | 236 |
| 03.02.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ahmad Saker, gemeldet: aktuell vermutet in Syrien | 238 |
| 22.03.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2020 | 239 |
| 22.03.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2019 | 240 |
| 22.03.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2018 | 241 |
| 22.03.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2017 | 242 |
| 22.03.2023 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2016 | 243 |
| 23.03.2023 - Bekanntmachung des Planfeststellungsantrages für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 68 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser im geplanten Kieswerk Elze in der Gemarkung Elze, Flur 5, diverse Flurstücke | 244 |
| 23.03.2023 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth | 245 |
| 24.03.2023 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld | 257 |
| 24.03.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Giorgi Pipia, zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle | 258 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

| | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 5.593.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.402.500 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.287.300 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.995.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 172.700 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 300.700 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 187.700 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 193.100 € |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

5.647.700 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

6.489.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.

128.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

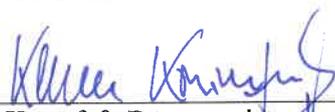
2.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

Duingen, den 12. Dezember 2022


Krumfuß, Bürgermeister


Senftleben, Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 14.07.2022 unter Az.: (910) 15- 14- 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **30.03.2023** bis **13.04.2023**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
BlankeStr. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Duingen, den 29.03.2023

Ort, Datum


Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
(406)1420-15487 HIS08
Herr Locher

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Kostenbeitragsmitteilung gem. § 91 ff SGB VIII des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 21.03.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1420-15487 HIS08

gerichtet an

gemeldet: **Ahmad Saker**
aktuell vermutet in Syrien

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 03.02.2023

Locher



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2020

1. Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

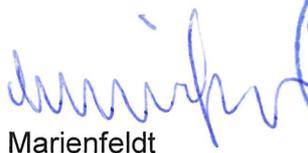
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Söhlde, wie er der Vorlage VO/0059/2022 als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhlde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 30.03.2023 bis 13.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhlde öffentlich aus.

Söhlde, den 22.03.2023

Der Bürgermeister



Marienfeldt



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2019

1. Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Söhlde, wie er der Vorlage VO/0058/2022 als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhlde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 30.03.2023 bis 13.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhlde öffentlich aus.

Söhlde, den 22.03.2023

Der Bürgermeister

Marienfeldt



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2018

1. Der Rat der Gemeinde Söhle hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

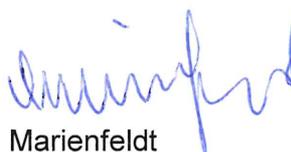
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Söhle, wie er der Vorlage VO/0057/2022 als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhle über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 30.03.2023 bis 13.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhle, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhle öffentlich aus.

Söhle, den 22.03.2023

Der Bürgermeister



Marienfeldt



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2017

1. Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

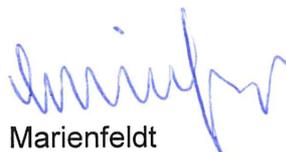
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Söhlde, wie er der Vorlage VO/0022/2022 als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhlde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 30.03.2023 bis 13.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhlde öffentlich aus.

Söhlde, den 22.03.2023

Der Bürgermeister


Marienfeldt



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2016

1. Der Rat der Gemeinde Söhle hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

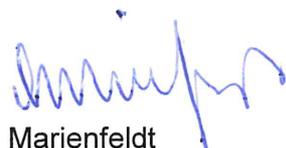
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Söhle, wie er der Vorlage VO/0020/2022 als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2016 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Söhle über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss liegen in der Zeit vom 30.03.2023 bis 13.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Söhle, Bürgermeister Burgdorf - Str. 8, Zimmer 14, 31185 Söhle öffentlich aus.

Söhle, den 22.03.2023

Der Bürgermeister



Marienfeldt



Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 31/65/11/54

Bekanntmachung

Planfeststellungsantrag für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 68 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser im geplanten Kieswerk Elze in der Gemarkung Elze, Flur 5, diverse Flurstücke

Die Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG, Linnenkamp 40, 31137 Hildesheim hat mit Antrag vom 19.01.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Gewinnung von Kiessand und die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser in der Gemarkung Elze, Flur 5, diverse Flurstücke, auf einer Fläche von ca. 74 ha mit einer Abbaumenge von ca.

4.117.000 m³

beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, inklusive der Umweltverträglichkeitsstudie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, liegen in der Zeit vom

05. April 2023 bis 10. Mai 2023

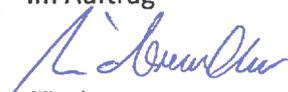
beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, Zimmer 418, und bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das beantragte Abbauvorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim und bei der Stadt Elze erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Weiterhin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Hildesheim, den 23.03.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Sündermann

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 14.03.2023

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bad Salzdetfurth. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bad Salzdetfurth

Bodenburg

Breinum

Heinde

Hockeln

Klein Dungen

Lechstedt

Listringen

Östrum

Wehrstedt

Wesseln-Detfurth

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehr Bad Salzdetfurth ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Bodenburg, und Heinde sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Breinum, Hockeln, Klein Dungen, Lechstedt, Listringen, Östrum, Wehrstedt und Wesseln-Detfurth sind Grundausstattungsfeuerwehren.
- (3) In den Ortsfeuerwehren Listringen sowie Wehrstedt sind First Responder Gruppen eingerichtet. Die Mitglieder der First Responder Gruppe sind Mitglieder der Einsatzabteilung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassene „Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassene „Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben

oder

3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bad Salzdetfurth und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Bad Salzdetfurth für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Bad Salzdetfurth zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeistergeleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Bad Salzdetfurth nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren

Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Salzdetfurth, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Bad Salzdetfurth kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Bad Salzdetfurth über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Bad Salzdetfurth darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit bei Angehörigen der Einsatzabteilung zu einer Ortsfeuerwehr (als Hauptfeuerwehr) ist nur am Wohnsitz oder bei der nächstgelegenen Ortsfeuerwehr möglich. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung von Ortsfeuerwehren der Stadt Bad Salzdetfurth, können ihren Einsatzdienst als Unterstützungsmitglied, auch in anderen Ortsfeuerwehren der Stadt Bad Salzdetfurth leisten, wenn die oder der Angehörige dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht. Die Aufnahme als Unterstützungsmitglied in einer Ortsfeuerwehr setzt ein Aufnahmegesuch voraus. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die zu unterstützende Ortsfeuerwehr zu richten. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der zu unterstützenden Ortsfeuerwehr informiert die zuständige Hauptfeuerwehr, die Stadtbrandmeis-

terin oder den Stadtbrandmeister sowie die Stadt Bad Salzdetfurth. Die Entscheidung über die Aufnahme als Unterstützungsmitglied treffen die entsprechenden Ortskommandos. Vor der Entscheidung ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die Stadt Bad Salzdetfurth zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

- a) Einsätze in der zu unterstützenden Feuerwehr sollen nur während des Aufenthalts des Unterstützungsmitgliedes im Unterstützungsort wahrgenommen werden.
 - b) Lehrgangsanforderungen sowie Beförderungen und Ehrungen werden nur von der Hauptfeuerwehr beantragt.
 - c) Die Teilnahme an Übungs- und Schulungsveranstaltungen, sowie Einweisungen in Fahrzeugtechnik und Ausrüstung, müssen bei beiden Ortsfeuerwehren gewährleistet sein und abgeleistet werden.
 - d) Unterstützungsmitglieder dürfen keine Führungspositionen bei der zu unterstützenden Ortsfeuerwehr wahrnehmen. Ausgenommen hiervon ist die Wahrnehmung von Führungsposition im Einsatzfall, sofern in der zu unterstützenden Wehr keine Qualifikation vor Ort ist.
 - e) Bei Unstimmigkeiten berät das Stadtkommando und schlägt der Stadt Bad Salzdetfurth ein Verfahren vor. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
 - f) Neben den Beendigungsgründen gem. § 17 ist die Beendigung der Unterstützungsmitgliedschaft durch das Mitglied jederzeit möglich.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Kinder-/Jugendfeuerwehr im Stadtgebiet kann frei gewählt werden. Die Angehörigen der Kinder-/Jugendfeuerwehr müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Salzdetfurth haben.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Salzdetfurth haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Salzdetfurth, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Bad Salzdetfurth und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Bad Salzdetfurth den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung der „Ersten Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfirewehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Bad Salzdetfurth geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Bad Salzdetfurth erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Bad Salzdetfurth schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Bad Salzdetfurth den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2012 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 23.03.2023

Gez. Gryschka
Bürgermeister

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

24.03.2023

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 19.04.2023 um 17:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.01.2023 – Verbandsdrucksache Nr. 400 –
3. Zuwendung der Volksbank eG
eVRmobil
4. Bestellung einer stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin
5. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Frühförderung
6. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Schulträgerschaft
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

H a n s e n

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 179620-WoJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 24.03.2023, Aktenzeichen: 179620-WoJ gerichtet an:

Herrn Giorgi PIPIA

zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 24.03.2023

Im Auftrag


Wolter